Beilage zum Rekurs der schweiz. Schulmuseen an die h. Bundesversammlung als Antwort auf den Bericht des h. Bundesrates

Autor(en): **Lüthi, E. / Henchoz / Hurni, B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **39 (1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-267274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ
des schweizerischen Schulmuseums in Bern

XXXIX. Jahrgang. **№ 9.** **Bern,** 15. Dezember 1918.

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko), durch die Post bestellt 20 Cts. mehr.
Anzeigen: per Zeile 20 Rp.

Inhalt: Schulmuseum. — Beilage zum Rekurs der schweiz. Schulmuseen an die h. Bundesversammlung als Antwort auf den Bericht des h. Bundesrates. — Heimatkunde. — Literatur.

Schulmuseum.

Infolge Erkrankung an der Grippe musste der Direktor sechs Wochen lang seine Arbeit unterbrechen, und auf ärztliche Weisung wurde das Schulmuseum geschlossen. Die Ansichten der Ärzte über die Ansteckungsgefahr gehen noch immer auseinander, Schulen werden eröffnet und bald wieder geschlossen, ebenso verschieden ist es mit den öffentlichen Bibliotheken. Da aber fortwährend Lehrmittel verlangt werden und zwei Ärzte, die wir anfragten, übereinstimmend antworteten, wir dürfen den Ausleihverkehr wieder eröffnen, wird den 9. Dezember wieder angefangen. **Die Direktion.**

Beilage zum Rekurs der schweiz. Schulmuseen an die h. Bundesversammlung als Antwort auf den Bericht des h. Bundesrates

vom 10. September 1918.

Bern, den 28. September 1918.

An die hohe Bundesversammlung!
Hochgeehrte Herren Präsidenten, National- und Ständeräte!

Der Bericht des hohen Bundesrates vom 2. September 1918 betreffend Portofreiheit der Schulmuseen veranlasst uns zu folgenden Richtigstellungen:

I.

Der hohe Bundesrat ist der Ansicht, „dass die Bundesversammlung wegen Inkompetenz auf die materielle Behandlung der Eingabe als Beschwerde nicht eintreten kann“.

Wir begreifen, dass eine Diskussion über die eidgenössische Post, dieser ehemals musterhaften kantonalen und eidgenössischen Anstalt, zwar sehr unangenehm werden könnte, aber die Ansicht des Bundesrates steht in offenbarem Widerspruch mit Art. 85 der Bundesverfassung, wo in lit. 12 unter den „*Befugnissen der Bundesversammlung* auch *die Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten*“ aufgenommen sind. Wir berufen uns auf Dr. W. Burckhardts Kommentar zur Bundesverfassung, wo auf S. 2, Al. 1 und 2, steht:

„1. Die Verfassungsbestimmungen besitzen höhere Autorität als die Gesetzesbestimmungen, in dem Sinne, dass sie ihnen vorgehen, dass sie Gesetzesbestimmungen, mit denen sie in Widerspruch treten, aufheben, während umgekehrt durch Gesetz Verfassungsbestimmungen nicht aufgehoben werden können. Die Behörde, welche das Gesetzgebungsrecht hat, auch wenn sie die höchste im Staate wäre, wenn es also keine andere zur Erlassung von Verfassungsvorschriften kompetente Behörde gäbe, hat daher nicht auch ohne weiteres das Recht, die Verfassung abzuändern.

2. Verfassungsbestimmungen können somit nur durch andere Verfassungsbestimmungen abgeändert und nicht auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden, umgekehrt kann jede Verfassungsbestimmung durch eine andere derogiert werden.“

Die Bundesversammlung wird kaum zugeben können, dass einem eidgenössischen Departement ein Vorrecht eingeräumt werde, das im Widerspruch mit der Verfassung steht. Auch die Einrede, dass die Verfügung von der Oberpostdirektion ausgegangen und nicht von einer kantonalen Stelle aus, können wir nicht gelten lassen, weil die Oberpostdirektion eine untergeordnete Instanz ist, die sich ebensogut den Verfassungsbestimmungen fügen soll wie der Bundesrat. Zudem hat die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern bei der Oberpostdirektion Einspruch erhoben. Es handelt sich also nicht nur um die Oberpostdirektion. Da eine flagrante Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich“, vorliegt und der hohe Bundesrat — trotzdem „er die oberste *Leitung des Postwesens in der Hand hat*“ (S. 2 seines Berichtes) —

sich der Bundesverfassung und der Oberaufsicht der Bundesversammlung fügen soll, verlangen wir, dass die Bundesversammlung unsere Beschwerde untersucht, um so mehr, weil der Bundesrat in seinem Bericht *die gleichen Irrtümer wiederholt,* welche der abgetretene Oberpostdirektor Herr Stäger in seiner Antwort im Auftrag des Postdepartements (17. November 1917) uns zuteil werden liess.

II.

Für Herrn Stäger war die Abschaffung der Portofreiheit ein Glaubensartikel, zu dessen Durchführung er seinen ganzen Einfluss aufwandte, sowohl beim neuen Postgesetz, als in seinem unglücklichen Postreglement vom 1. Januar 1914, das innert Jahresfrist 95 Abänderungen erfuhr und zu dessen Auslegung der Bundesrat der Oberpostdirektion einen eigenen Rechtsgelehrten anstellen und besolden musste. Trotz dieser Kraftanstrengung musste Herr Stäger selber konstatieren, *dass im Jahr 1915 mehr portofreie Postgegenstände im Verkehr waren als vor seinem Reglement.*

Alle schweizerischen Schulmuseen genossen von 1896—1911 die Portofreiheit auch für die den Schulen auszuleihenden Lehrmittel bis auf 2 kg Gewicht. Das neue Postgesetz hob die Portofreiheit für die Schulmuseen in Zürich und Bern ganz auf, während die andern sie teilweise beibehalten durften, obschon alle Schulmuseen dasselbe Ziel verfolgen: das Unterrichtsmaterial zu verbessern und den Schulen zur Verfügung zu stellen, welchen es fehlt. Durch diese Einrichtung erhalten die Schulen auch in den entlegensten Tälern die besten Lehrmittel, ohne dass dadurch der Post *irgendwelche Ausgabe verursacht würde.*

Der eidgenössische Postdirektor machte den Schulmuseen von Zürich und Bern den Vorwurf, sie haben Unterstützungsvereine, und klassifizierte sie aus diesem Grunde zu den Privatanstalten. Diese beiden Schulmuseen haben den grössten Betrieb und bedienten sich der Unterstützungsvereine, weil die Bundes- und Kantonsbeiträge den Bedürfnissen nicht genügten. Tatsächlich helfen also diese Vereine den Staatsbeiträgen nach, was bekanntlich auch bei Staatsanstalten vorkommt, welche die Portofreiheit geniessen; z. B. bern. histor. Museum und Inselspital in Bern. Wenn Bund und Kanton genügende Subventionen ausrichten könnten, würden wir auch auf die Vereinsbeiträge verzichten. Da die Oberpostdirektion auf ihrem Standpunkt beharrte, sah das Schulmuseum sich zu einer Statuten-

revision veranlasst, wodurch diese Anstalt als *öffentliche Stiftung* erklärt wurde — was sie tatsächlich von Anfang an gewesen ist, und die Wahl der Schulmuseumsdirektion der Unterrichtsdirektion des Kantons übertragen (Art. 1 und 4 unserer Statuten). Diese Statuten wurden der eidgenössischen Postverwaltung übermittelt. Die Regierung wählte alle Mitglieder der Schulmuseumsdirektion — trotzdem steht wieder im bundesrätlichen Bericht S. 4 unten, der Staat habe in dieser Direktion nur eine Vertretung, *was eine Entstellung der Tatsachen* ist. Gestützt auf diese Entstellung wird wieder auf Seite 5, Zeile 8, das Schulmuseum in Bern unter die Privatanstalten klassifiziert, während es eine *öffentliche Stiftung* unter *vollständig staatlicher Leitung ist.*

Die gleiche Betriebsordnung vom 1. Januar 1914 erteilt durch Art. 54, S. 151, Alinea 3, den Klöstern, *die unter rein kirchlicher Leitung* stehen, aber vom Staate nun anerkannt sind, die Portofreiheit. Da die Protestanten keine Klöster haben, ist dieser Artikel der Postordnung in offenbarem Widerspruch mit Art. 49 der Bundesverfassung, welche allen Konfessionen Gleichberechtigung einräumt, und sogar im Widerspruch mit Art. 31 dieser Betriebsordnung selbst, welcher nur *staatlich geleiteten Anstalten* die Portofreiheit gestattet. Hier liegt doch die reinste Beamtenwillkür vor, die über Verfassung und Verordnung sich hinwegsetzt.

III.

Wir haben auch mit Bedauern vernehmen müssen, dass die Oberpostdirektion der Interniertenbibliothek in Lausanne, also den Fremden, die der Schweiz weder Militärdienste leisten noch Steuern bezahlen, die unbegrenzte Portofreiheit gewährt hat, während sie dieselbe den Landeskindern, die zur Verteidigung des Vaterlandes berufen sind, auf ungesetzliche Weise entzogen hat. Diese Portofreiheit für die Internierten ist weder in einem Bundesgesetz noch in irgendeinem internationalen Vertrag vorgesehen, und die Schweiz erhält dafür vom Auslande auch keinerlei Kompensationen. Eine so weit getriebene Höflichkeit und Bevorzugung der Fremden vor den eigenen Bürgern verletzt unsere Vaterlandsliebe. Auf S. 7 des bundesrätlichen Berichtes wird obgenannte Tatsache zugegeben, aber die Oberpostdirektion hat sich nicht bewegen lassen, dieses den Fremden eingeräumte Vorrecht abzuschaffen, sondern *nur einzuschränken!* Um solche Missbräuche nicht weiter wuchern zu lassen,

wird man bald einen Artikel in die Bundesverfassung verlangen müssen, *dass die Fremden nicht mehr Rechte geniessen dürfen* als die Schweizer.

Kein einziger Staat der Welt bevorzugt so die Fremden und unterdrückt die Rechte der eigenen Bürger. Was ernten wir dafür? Sogar die Absperrung unserer Grenzen gegen die Zufuhr von Dünger für unseren Boden!

Im Gegensatz zu dieser Behandlung unserer Schulmuseen geniesst das Schulmuseum in Stuttgart und sehr wahrscheinlich auch die andern 44 Schulmuseen im Deutschen Reich eine unbegrenzte Portofreiheit in Deutschland und Österreich. Wenn im Militärwesen auch ein solcher Unterschied bestünde, hätte man sich längst beeilt, ihn abzuschaffen. Aber nachdem die schweizerischen Schulmuseen während sieben Jahren die Portofreiheit eingebüsst, sieben Jahre lang mit dem Bundesrat und mit der Postverwaltung verhandelt haben, will der hohe Bundesrat diese Frage noch nicht erledigen, sondern auf die lange Bank schieben, „*bis die Portofreiheitsfrage endgültig* abgeklärt ist“ (S. 8 des bundesrätlichen Berichtes). Man hat sich ganz anders beeilt, den Schulmuseen die Portofreiheit wegzunehmen und, ihnen damals Versprechungen gemacht, die nicht gehalten wurden!

Die eidgenössische Post ist ihren frühern Grundsätzen der Sparsamkeit untreu geworden, hat für Luxusbauten, die einen teuren Unterhalt erfordern, und durch zu billige Personentarife für die Fremden das Geld zum Fenster hinausgeworfen. Auch den Zeitungsverlegern werden jährlich 5—6 Millionen Fr. an Porto erlassen. Die Aufhebung der Portofreiheit der Schulmuseen bringt der Post jährlich kaum Fr. 3000 ein, wodurch ihnen ein grosser Teil der freiwilligen Beiträge entzogen wird. Auf das Postbudget von rund 70 Millionen sind diese Fr. 3000 von unbedeutendem Einfluss, während sie für die finanziell schwachen Schulmuseen schwer ins Gewicht fallen.

Die Schulmuseen haben sich bemüht und zum Teil schon erreicht, dass Schulmobiliar und Lehrmittel *in der Schweiz* erstellt werden, anstatt sie schlechter und teurer aus dem Auslande zu beziehen. Dieser Gesichtspunkt wird auch nach dem Kriege für unsere Gewerbe ins Gewicht fallen. Laut Mitteilung unserer Zollbehörden wurden schon vor dem Kriege jährlich für über 2 Millionen Fr. Wandkarten und Atlanten aus dem Auslande bezogen und sogar

Bestandteile von Schultischen, während die Schweiz anerkannte Fachleute besitzt, welche nach den Modellen in den Schulmuseen diese Gegenstände verfertigen können.

Bei der gegenwärtigen Arbeitsüberhäufung ist der hohe Bundesrat mehr als je auf die Vorschläge seiner Unterbeamten angewiesen, welche jeder nur von seinem engen Verwaltungsgebiet aus die Sachen beurteilen, was zu einer rein bureaukratischen Behandlung der Geschäfte führt. Wir wünschen aber, dass die Angelegenheit durch die Kommission der Bundesversammlung untersucht und verfassungsgemäss entschieden werde. Principiis obsta! Die Missbräuche der Bundesbureaukratie erwecken im Volk schon jetzt Abneigung gegen neue Bundesgesetze.

Mit vollkommener Hochachtung!

Für das Bureau der schweizerischen Schulmuseen,

Der Präsident: **E. Lüthi.**
Der Vizepräsident: **Henchoz,** Insp.
Der Sekretär: **B. Hurni.**
Der Beisitzer: **Léon Latour.**

Heimatkunde.

2. Helfenstein.

An der Strasse von Schwarzenburg nach Heitenried, im Westen von Schwarzenburg, liegt auf einem Felskopf am rechten Ufer der Sense die Ruine Helfenstein, die „Festi“. Die „Glungge“ der Sense am Fuss des Felsens heisst noch heute „Festiglungge“, und auf der Anhöhe gegen Schwarzenburg heisst ein Heimwesen, das zu der Burg gehörte, Helfenstein. Diese Burg bildete ein Glied der Grenzbefestigungen an beiden Ufern der Sense, die zur Zeit der Zähringerherzoge errichtet wurden. Die Ritter von Helfenstein, deren Stammburg bei Geislingen auf der Schwäbischen Alb stand, waren laut Heyk, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Verwandte der Zähringer und sind ohne Zweifel mit diesen Herzogen nach 1080 in das Üchtland eingewandert, als diese ihr Erbe hier antraten. Das Wappen der hiesigen Helfenstein ist ein Elefant, das gleiche Wappentier wie im Wappen der Helfenstein bei Geis-